

## Vorlage-Nr. 14/1050

öffentlich

**Datum:** 12.02.2016  
**Dienststelle:** Steuerungsdienst 41  
**Bearbeitung:** Frau Knebel-Ittenbach/Frau Muth-Imgrund/Herr Bruchhaus

<b>Landesjugendhilfeausschuss</b>	<b>25.02.2016</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>04.03.2016</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>09.03.2016</b>	<b>Beschluss</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Richtlinien des LVR zur Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen (FInK)**

### Beschlussvorschlag:

Den Änderungen der Richtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland zur Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen wird gemäß Vorlage Nr. 14/1050 zugestimmt.

Die neuen Richtlinien treten rückwirkend zum 01.03.2016 in Kraft. Sie werden erstmalig für das Kindergartenjahr 2016/2017 zur Anwendung kommen.

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

## Zusammenfassung:

Zur Fortentwicklung der Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern mit Behinderung und von Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind, fördert der LVR ab dem Kindergartenjahr 2014/2015 die inklusive Betreuung dieser Kinder in Kindertageseinrichtungen - in Ergänzung der KiBiz-Mittel des Landes NRW - zusätzlich auf freiwilliger Basis mit der LVR-Kindpauschale. Das neue Förderverfahren ist durch Richtlinien geregelt.

Für das Kindergartenjahr 2016/ 2017 sollen verschiedene Veränderungen gegenüber der Fassung vom 07.04.2014 vorgenommen werden, da sich aufgrund der bisherigen Erfahrungen bereits ein identifizierter Anpassungsbedarf ergeben hat. Die Veränderungen dienen dazu, erweiterte Flexibilisierungsmöglichkeiten für die Träger bei der Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung zu schaffen.

Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Änderungen:

- Verwendung der LVR-Kindpauschale für Sachmittel in Höhe von max. 5 % des Zuwendungsbetrages
- Förderung von Fachkraftstunden für Ergänzungskräfte in der Gruppenform III der Anlage zu § 19 KiBiz
- Förderung eines Kindes mit (drohender) Behinderung ohne Platzreduzierung bei unterjähriger Feststellung der Behinderung
- Förderung eines vom Schulbetrieb zurückgestellten Schulkindes ohne Platzreduzierung, wenn die Schulrückstellung nicht absehbar war
- Vereinfachung des Antragsverfahrens bei Kindern mit (drohender) Behinderung, die von der Schulpflicht zurückgestellt werden
- Verlängerung des Zeitpunktes der Abgabe des Verwendungsnachweises

Eine Änderung der bestehenden Fördersatzung ist durch die Änderung der Förderrichtlinien nicht erforderlich.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/1050**

Die Umsetzung des neuen Förderverfahrens sollte von Beginn an evaluiert werden. Zu diesem Zweck ist eine Arbeitsgruppe Monitoring eingerichtet worden, die sich aus Vertreterinnen/Vertretern der Fraktionen der Landschaftsversammlung Rheinland, den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege, den kommunalen Spitzenverbänden, von diesen benannten Jugendämtern und dem LVR-Landesjugendamt zusammensetzt. Die Arbeitsgruppe Monitoring hat seit Mitte 2014 regelmäßig getagt.

Das LVR-Landesjugendamt hat der Arbeitsgruppe Monitoring für die Sitzung am 18. Januar 2016 eine Überarbeitung der Förderrichtlinien zur Erörterung vorgelegt. In der Sitzung sind wenige Formulierungsveränderungen vorgenommen worden. Die Arbeitsgruppe Monitoring hat sich darauf verständigt, die überarbeitete Fassung der Förderrichtlinien zur Beschlussfassung vorzulegen.

### **Veränderungen der Richtlinien**

#### **1. Zuwendungsgegenstand**

##### **1.1 Verwendungsmöglichkeiten (Ziffer 5.1)**

In Ziffer 5.1 Absatz 1 ist die Möglichkeit der Verwendung der LVR-Kindpauschale für Sachmittel zusätzlich aufgenommen worden. Es darf sich nicht um medizinische Hilfsmittel in Zuständigkeit anderer Leistungsträger handeln. Die Verwendungsmöglichkeit ist auf eine Höhe von max. 5 % des Zuwendungsbetrages begrenzt. Auch nach der Erweiterung der Verwendungsmöglichkeiten muss die LVR-Pauschale zunächst für zusätzliche Fachkraftstunden verwendet werden.

Die Absätze 3 und 4 sind um die Regelungen/Erläuterungen hinsichtlich der Verwendung der Sachmittel ergänzt worden.

Da auch durch Sachmittel die Weiterentwicklung eines Kindes mit (drohender) Behinderung gefördert werden kann, wird die zusätzliche Verwendungsmöglichkeit in die Richtlinien aufgenommen.

##### **1.2 Gruppengröße (Ziffer 5.2)**

Die aufgeführte Tabelle zu Gruppengrößen wird gestrichen, weil diese Grundtabelle nur noch für eine Gruppenform zum Tragen kommt. Anstelle dieser Tabelle werden die bereits im Internet vorhandenen Tabellen der individuellen Gruppengrößen bei der Inanspruchnahme der LVR-Kindpauschale als Anlage Bestandteil der Richtlinien.

Die Tabellen geben insgesamt eine Orientierung, wie sich die Gruppengrößen bei inklusiver Bildung und Betreuung darstellen.

##### **1.3 Förderung der Fachkraftstunden (Ziffer 5.3)**

In Absatz 1 wird eine neue Formulierung zu den pädagogischen Anteilen der Arbeit therapeutischer Kräfte aufgenommen.

Durch den neuen Absatz 2 wird die Möglichkeit geschaffen, in der Gruppenform III der Anlage zu § 19 KiBiz auch Ergänzungskräfte nach § 2 Abs. 1 der jeweils gültigen Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 Abs. 3 Nr. 3 KiBiz aufgeführten Personen einzusetzen.

Mit dieser Regelung soll dem bestehenden Problem der Träger, geeignete Fachkräfte für die Betreuung der Kinder mit (drohender) Behinderung zu finden, entgegengewirkt werden.

## 2. Weitere Zuwendungsvoraussetzungen (Ziffer 6)

In Ziffer 6 Buchstabe a wird die Möglichkeit geschaffen, eine LVR-Kindpauschale für das laufende Kindergartenjahr zu beantragen, wenn eine Platzreduzierung nicht möglich war. Voraussetzung ist allerdings, dass die (drohende) Behinderung vor Aufnahme des Kindes nicht bekannt war. Zudem sind die durch die KiBiz-Pauschalen geförderten zusätzlichen Personalstunden durch mindestens 3,9 Fachkraftstunden aus der LVR-Kindpauschale zu ergänzen.

Die Praxis zeigt, dass die Behinderung eines Kindes häufig erst während des Kindergartenjahres festgestellt wird. In diesen Fällen ist die örtliche Jugendhilfeplanung bereits abgeschlossen. Eine nachträgliche Platzreduzierung ist demnach nicht mehr möglich. Durch die Neuregelung soll es dem Träger in diesen Fällen ermöglicht werden, die LVR-Kindpauschale erhalten zu können. Die LVR-Kindpauschale ist auch in diesen Fällen primär für Fachkraftstunden zu verwenden.

Neu ist Absatz 2, der die Fälle regelt, in denen die Rückstellung vom Schulbesuch eines Kindes nicht absehbar und damit eine Platzreduzierung nicht möglich war.

Auch bei diesen Fällen ist die örtliche Jugendhilfeplanung bereits abgeschlossen. Die Plätze sind belegt, eine Platzreduzierung kann nicht mehr realisiert werden. Auch für diese Fälle soll dem Träger die Möglichkeit geschaffen werden, die LVR-Kindpauschale zu erhalten.

## 3. Antragsverfahren (Ziffer 8)

Das Antragsdatum ist um eine Fußnote ergänzt worden, die lediglich zur Klarstellung dient.

## 4. Bewilligungsverfahren (Ziffer 9)

Im Absatz 4 ist eine Vereinfachung des Antragsverfahrens bei Fällen der Zurückstellung von der Schulpflicht aufgenommen worden.

Bislang wurde bei Fällen der Schulrückstellung ein neuer Antrag erforderlich. Da sich die Fördervoraussetzungen für diese Kinder nicht verändert haben, ist künftig ein formloses Schreiben ausreichend. Die erforderlichen Daten des Kindes wird das LVR-Landesjugendamt aus dem vorhandenen DV-System entnehmen.

## 5. Nebenbestimmungen (Ziffer 10)

Unter Ziffer 10.2 ist eine Verpflichtung der Träger aufgenommen worden, Informationen über die Förderung des Kindes an die Eltern/Sorgeberechtigten weiterzuleiten.

Aus vielen Beratungsgesprächen des LVR-Landesjugendamtes wird deutlich, dass die Eltern/Sorgeberechtigten oft nur unvollständige Informationen über die Betreuung des Kindes erhalten. Mit der zusätzlichen Regelung soll diesem Umstand entgegengewirkt werden.

## 6. Weitere Verfahrensregelungen (Ziffer 11)

Bereits im ersten Förderjahr haben die Träger signalisiert, dass eine Zwei-Monats-Frist für die Zusammenstellung des Verwendungsnachweises nicht ausreichend ist, da es sich – auch wenn es ein vereinfachter Verwendungsnachweis ist – um zusätzlichen Verwaltungsaufwand handelt. Die Abgabe der Verwendungsnachweise ist um einen Monat verlängert worden (drei Monate nach Ablauf des jeweiligen Bewilligungszeitraumes).

## 7. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die Neufassung soll rückwirkend zum 01.03.2016 in Kraft treten.

Da zu diesem Zeitpunkt das Kindergartenjahr 2015/2016 noch nicht beendet ist, müssen die Übergangsbestimmungen der alten Richtlinien noch bis zum Ende des Kindergartenjahres 2015/2016 ihre Gültigkeit behalten.

## 8. Redaktionelle Änderungen

In den Ziffern 1, 3 und 11.2 sind redaktionelle Anpassungen vorgenommen worden.

Als **Anlage** wird eine Synopse beigefügt, die die Richtlinien in der bisherigen Fassung sowie in der zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Fassung (Änderungen sind unterstrichen) beinhaltet.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n

<b>Richtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) zur Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen (FI nK) vom 07.04.2014</b>	<b>Richtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) zur Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen (FI nK) vom 07.04.2014 in der Fassung vom 09.03.2016</b>
<p><b>1. Förderzweck</b></p> <p>Die Förderung hat das Ziel und den Zweck, die inklusive Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen zu ermöglichen, zu stärken und weiterzuentwickeln. Die Träger dieser Einrichtungen erhalten für Kinder mit einer wesentlichen Behinderung und Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind (Personenkreis im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch XII)<sup>1</sup>, auf Antrag eine Zuwendung in Form einer Pauschale (inklusive LVR-Kindpauschale).</p> <p>Diese Kinder mit (drohender) Behinderung sollen möglichst wohnortnah und gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung betreut und gefördert werden (§ 4 Abs. 3 Sozialgesetzbuch IX und § 22 a Abs. 4 Sozialgesetzbuch VIII).</p> <p>Inklusion wird als Gewährleistung der vollen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft im Sinne des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) verstanden. Mit der Förderung sollen insbesondere die Verpflichtungen für den Elementarbereich aus Art. 7 UN-BRK (Kinder mit Behinderungen) und Art. 24 UN-BRK (Bildung) erfüllt werden.</p>	<p><b>1. Förderzweck</b></p> <p>Die Förderung hat das Ziel und den Zweck, die inklusive Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen zu ermöglichen, zu stärken und weiterzuentwickeln. Die Träger dieser Einrichtungen erhalten für Kinder mit einer wesentlichen Behinderung und Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind (Personenkreis im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch XII (<u>SGB XII</u>))<sup>1</sup>, auf Antrag eine Zuwendung in Form einer Pauschale (inklusive LVR-Kindpauschale).</p> <p>Diese Kinder mit (drohender) Behinderung sollen möglichst wohnortnah und gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung betreut und gefördert werden (§ 4 Abs. 3 Sozialgesetzbuch IX (<u>SGB IX</u>) und § 22 a Abs. 4 Sozialgesetzbuch VIII (<u>SGB VIII</u>)).</p> <p><b>unverändert</b></p>

<sup>1</sup> Zur Verbesserung der Lesbarkeit wird dieser Personenkreis im Folgenden in der Kurzform Kinder mit (drohender) Behinderung aufgeführt.

<p><b>2. Geltungsbereich</b></p> <p>Die inklusive LVR-Kindpauschale erhalten nur Träger von Einrichtungen, deren geförderte Einrichtung sich im räumlichen Zuständigkeitsbereich des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) befindet. Träger von Einrichtungen erhalten keine inklusive LVR-Kindpauschale für heilpädagogische Gruppen. In diesen Gruppen werden ausschließlich Kinder mit (drohender) Behinderung betreut.</p>	<p><b>2. Geltungsbereich</b></p> <p><b>unverändert</b></p>
<p><b>3. Förderung</b></p> <p>Der LVR gewährt die Fördermittel freiwillig im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel für das jeweilige Kindergartenjahr. Der LVR entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes über die Förderung.</p> <p>Die Zuwendung ergänzt die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Kinderbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (KiBiz).</p> <p>Der individuelle Sozialleistungsanspruch des Kindes mit (drohender) Behinderung auf Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff. SGB XII oder nach § 35 a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) sowie andere mögliche Sozialleistungsansprüche bleiben von der Förderung nach diesen Richtlinien unberührt. Dies gilt auch für die notwendigen Fahrtkosten. Soweit der behinderungsbedingte Mehrbedarf bereits durch die Förderung abgedeckt ist, kann sich der individuelle Eingliederungshilfebedarf entsprechend mindern.</p>	<p><b>3. Förderung</b></p> <p><b>unverändert</b></p> <p><b>unverändert</b></p> <p>Der individuelle Sozialleistungsanspruch des Kindes mit (drohender) Behinderung auf Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff. SGB XII oder nach § 35 a <u>SGB VIII</u> sowie andere mögliche Sozialleistungsansprüche bleiben von der Förderung nach diesen Richtlinien unberührt. Dies gilt auch für die notwendigen Fahrtkosten. Soweit der behinderungsbedingte Mehrbedarf bereits durch die Förderung abgedeckt ist, kann sich der individuelle Eingliederungshilfebedarf entsprechend mindern.</p>

<p><b>4. Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsempfänger</b></p> <p>Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsempfänger sind die für Kindertageseinrichtungen zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden) oder die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe nach § 6 Abs. 1 KiBiz, wenn der Träger für die jeweils zu fördernde Einrichtung eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII besitzt.</p>	<p><b>4. Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsempfänger</b></p> <p><b>unverändert</b></p>
<p><b>5. Zuwendungsgegenstand</b></p> <p>5.1 Verwendungsmöglichkeiten</p> <p>Gefördert werden Kosten für zusätzliche Fachkraftstunden (siehe auch Nr. 5.3), Qualifizierung und Fortbildung von Beschäftigten sowie zeitlichen Aufwand für Vernetzung und Beratung. Die Zuwendung <u>muss</u> für zusätzliche Fachkraftstunden und <u>kann</u>, soweit die erforderlichen Kosten für die zusätzlichen Fachkraftstunden abgedeckt sind, ergänzend für die Qualifizierung und Fortbildung sowie Vernetzung und Beratung verwendet werden.</p> <p>Für den Einsatz der zusätzlichen Fachkraftstunden müssen bei der Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung pro Kind 0,1 - Anteil einer Vollzeitstelle, mindestens jedoch 3,9 zusätzliche Fachkraftstunden pro Woche, vorgehalten werden.</p>	<p><b>5. Zuwendungsgegenstand</b></p> <p>5.1 Verwendungsmöglichkeiten</p> <p>Gefördert werden Kosten für zusätzliche Fachkraftstunden (siehe auch Nr. 5.3), Qualifizierung und Fortbildung von Beschäftigten sowie zeitlichen Aufwand für Vernetzung und Beratung. Die Zuwendung <u>muss</u> für zusätzliche Fachkraftstunden und <u>kann</u>, soweit die erforderlichen Kosten für die zusätzlichen Fachkraftstunden abgedeckt sind, ergänzend für die Qualifizierung und Fortbildung, Vernetzung und Beratung, sowie <u>bis zu einer Höhe von 5 % des Zuwendungsbetrages für Sachmittel (keine medizinischen Hilfsmittel in Zuständigkeit anderer Leistungsträger) verwendet werden.</u></p> <p>Für den Einsatz der zusätzlichen Fachkraftstunden müssen bei der Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung pro Kind 0,1 - Anteil einer Vollzeitstelle, mindestens jedoch 3,9 zusätzliche Fachkraftstunden pro Woche, vorgehalten werden.</p>

Wenn zu Beginn des Förderzeitraumes zusätzliche Fachkraftstunden noch nicht eingerichtet werden konnten, kann in den ersten zwei Monaten ab Beginn des Förderzeitraumes die Pauschale auch für Kosten der Qualifizierung und Fortbildung von Beschäftigten sowie für die Kosten des zeitlichen Aufwandes für Vernetzung und Beratung verwendet werden.

Die Qualifizierung und Fortbildung wird gefördert, um eine inklusiv ausgerichtete pädagogische Arbeit zu sichern und weiterzuentwickeln und die Beratungskompetenzen zu stärken. Zudem kann die Förderung für den zeitlichen Aufwand für Vernetzung, insbesondere mit medizinisch-therapeutischen Praxen oder interdisziplinär arbeitenden anderen Einrichtungen wie Frühförderstellen und für die Beratung von Eltern von Kindern mit (drohender) Behinderung verwendet werden.

#### 5.2 Gruppengröße

Die zusätzlichen Fachkraftstunden müssen, abhängig davon, ob es eine pädagogische Gruppe (Betreuungsgruppe) für Kinder unter drei Jahren oder über drei Jahren ist, ausgerichtet an der Anzahl der jeweils dort betreuten Kinder mit (drohender) Behinderung für die Betreuungsgruppe eingesetzt werden.

In einer Betreuungsgruppe können maximal 6 Kinder mit (drohender) Behinderung aufgenommen werden, wovon maximal zwei Kinder mit (drohender) Behinderung unter drei Jahren sein dürfen.

Wenn zu Beginn des Förderzeitraumes zusätzliche Fachkraftstunden noch nicht eingerichtet werden konnten, kann in den ersten zwei Monaten ab Beginn des Förderzeitraumes die Pauschale auch für Kosten der Qualifizierung und Fortbildung von Beschäftigten, die Kosten des zeitlichen Aufwandes für Vernetzung und Beratung, sowie für Sachmittel bis zu einer Höhe von 5 % des Zuwendungsbetrages verwendet werden.

Die Qualifizierung und Fortbildung wird gefördert, um eine inklusiv ausgerichtete pädagogische Arbeit zu sichern und weiterzuentwickeln und die Beratungskompetenzen zu stärken. Zudem kann die Förderung für den zeitlichen Aufwand für Vernetzung, insbesondere mit medizinisch-therapeutischen Praxen oder interdisziplinär arbeitenden anderen Einrichtungen wie Frühförderstellen und für die Beratung von Eltern von Kindern mit (drohender) Behinderung verwendet werden. Die Sachmittel werden gefördert, um eine bedarfsgerechte Ausstattung zu unterstützen.

#### 5.2 Gruppengröße

Die zusätzlichen Fachkraftstunden müssen, abhängig davon, ob es eine pädagogische Gruppe (Betreuungsgruppe) für Kinder unter drei Jahren oder über drei Jahren ist, ausgerichtet an der Anzahl der jeweils dort betreuten Kinder mit (drohender) Behinderung für die Betreuungsgruppe eingesetzt werden.

In einer Betreuungsgruppe können maximal 6 Kinder mit (drohender) Behinderung aufgenommen werden, wovon maximal zwei Kinder mit (drohender) Behinderung unter drei Jahren sein dürfen.

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Gruppengrößen sind dabei zugrunde zu legen.

Anzahl der Kinder mit (drohender) Behinderung	Betreuungsgruppen für Kinder unter drei Jahren oder Betreuungsguppen für Kinder über drei Jahren mit 45 Wochenstunden Betreuungsumfang (maximale Gruppengröße)	Betreuungsgruppen für Kinder ab drei Jahren mit 25 oder 35 Wochenstunden Betreuungsumfang (maximale Gruppengröße)
1	19	24
2	18	23
3	17	22
4	16 - 17	18
5 – 6	15 - 17	17

Bei der Aufnahme von Kindern mit (drohender) Behinderung in einer Betreuungsgruppe nach der Gruppenform II der Anlage zu § 19 KiBiz sollen aufgrund der sehr jungen Kinder maximal nur zwei Kinder mit (drohender) Behinderung aufgenommen werden. Von einer weiteren Platzreduzierung kann bei dieser Gruppenform abgesehen werden.

Die als Anlage beigefügten Tabellen weisen die individuellen Gruppengrößen bei Inanspruchnahme der LVR-Kindpauschale aus.

**unverändert**

<p>5.3 Förderung der Fachkraftstunden</p> <p>Abrechnungsfähig sind nur die durch eine Fachkraft geleisteten zusätzlichen Stunden. Als Fachkraft gelten alle nach § 1 der jeweils gültigen Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 Abs. 3 Nr. 3 KiBiz aufgeführten Personen. Anstelle von Fachkräften nach Satz 2 können auch Motopädinnen und Motopäden gefördert werden. Darüber hinaus können auch die pädagogischen Anteile der Arbeit therapeutischer Kräfte gefördert werden.</p>	<p>5.3 Förderung der Fachkraftstunden</p> <p>Abrechnungsfähig sind nur die durch eine Fachkraft geleisteten zusätzlichen Stunden. Als Fachkraft gelten alle nach § 1 der jeweils gültigen Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 Abs. 3 Nr. 3 KiBiz aufgeführten Personen. Anstelle von Fachkräften nach Satz 2 können auch Motopädinnen und Motopäden gefördert werden. <u>Darüber hinaus können auch therapeutische Kräfte für interdisziplinäre Tätigkeiten (pädagogische Anteile) gefördert werden.</u></p> <p><u>Darüber hinaus können in der Gruppenform III der Anlage zu § 19 KiBiz auch Ergänzungskräfte nach § 2 Abs. 1 der jeweils gültigen Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 Abs. 3 Nr. 3 KiBiz aufgeführten Personen eingesetzt werden.</u></p>
<p><b>6. Weitere Zuwendungsvoraussetzungen</b></p> <p>Die Zuwendung wird gewährt, wenn neben dem Zuwendungszweck und den Anforderungen in Nr. 5 dieser Richtlinie folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>a) Der Träger verpflichtet sich, bei der Aufnahme eines Kindes mit (drohender) Behinderung mit schriftlicher Zustimmung des örtlichen Jugendamtes Plätze in der Gruppe, in der das Kind betreut wird, entsprechend Nr. 5.2 der Richtlinie unter Beachtung des pädagogischen Gesamtkonzeptes zu reduzieren (schriftliche Verpflichtungserklärung). Um die Platzzahlreduzierung auszugleichen, soll die für das aufgenommene Kind gewährte 3,5-fache Kindpauschale nach § 19 KiBiz verwendet werden.</p>	<p><b>6. Weitere Zuwendungsvoraussetzungen</b></p> <p><b>unverändert</b></p> <p>a) Der Träger verpflichtet sich, bei der Aufnahme eines Kindes mit (drohender) Behinderung mit schriftlicher Zustimmung des örtlichen Jugendamtes Plätze in der Gruppe, in der das Kind betreut wird, entsprechend Nr. 5.2 der Richtlinie unter Beachtung des pädagogischen Gesamtkonzeptes zu reduzieren (schriftliche Verpflichtungserklärung). Um die Platzzahlreduzierung auszugleichen, soll die für das aufgenommene Kind gewährte 3,5-fache Kindpauschale nach § 19 KiBiz verwendet werden.</p>

<p>Der Erlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW vom 22.02.2013 (Inbetriebnahme von geförderten U-3 Plätzen) ist zu beachten.</p> <p>Die gesetzlichen Vorgaben des KiBiz sind einzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass die nach KiBiz für die ursprüngliche Betreuungsgruppe bemessene Mindestpersonalausstattung nicht verringert wird.</p> <p>b) Der zuständige örtliche Träger der Sozialhilfe hat die Zugehörigkeit des Kindes zum Personenkreis des § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII nach § 19 KiBiz festgestellt.</p> <p>c) Der Träger legt eine Förder- und Teilhabepanung als ergänzende einrichtungsspezifische Konzeption vor.</p> <p>d) Der Einrichtungsträger hat unverzüglich alle Tatsachen dem LVR mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung oder Weitergewährung der inklusiven Kindpauschale entgegenstehen oder für</p>	<p><u>In Fällen, in denen die (drohende) Behinderung vor Aufnahme des Kindes nicht bekannt und eine Platzreduzierung nicht möglich war, kann für das laufende Kindergartenjahr eine LVR-Kindpauschale ohne Platzreduzierung gewährt werden. In diesen Fällen sind die durch die KiBiz-Pauschalen geförderten zusätzlichen Personalstunden durch mindestens 3,9 Fachkraftstunden aus der LVR-Kindpauschale zu ergänzen.</u></p> <p><u>Gleiches gilt für Fälle, in denen die Rückstellung vom Schulbesuch eines Kindes nicht absehbar und damit eine Platzreduzierung nicht möglich war.</u></p> <p><b>unverändert</b></p> <p><b>unverändert</b></p> <p><b>unverändert</b></p> <p><b>unverändert</b></p> <p><b>unverändert</b></p>
---	--

<p>die Rückforderung der inklusiven LVR-Kindpauschale erheblich sein können.</p> <p>Dies gilt insbesondere bei einem angedachten Wechsel eines Kindes in eine heilpädagogische Einrichtung.</p>	<p><b>unverändert</b></p>
<p><b>7. Zuwendungshöhe und Zuwendungsart</b></p> <p>Die inklusive LVR-Kindpauschale wird in Höhe von 5.000,00 € je Kind mit (drohender) Behinderung als Festbetrag für ein Kindergartenjahr gewährt.</p> <p>Nimmt ein Kind den Platz in einer Einrichtung nach dem Betreuungsvertrag nicht während des gesamten Kindergartenjahres in Anspruch, vermindert sich die LVR-Kindpauschale anteilig für jeden nicht in Anspruch genommenen vollen Kalendermonat um ein Zwölftel.</p> <p>Gleiches gilt, wenn die zusätzliche Fachkraft infolge Beendigung des Vertragsverhältnisses oder z.B. wegen Krankheit oder Beschäftigungsverbots für ihre Arbeitsleistung nicht mehr zur Verfügung steht.</p> <p>Eine krankheitsbedingte Nichtinanspruchnahme des Betreuungsvertrages führt nicht zu einer anteiligen Kürzung der inklusiven LVR-Kindpauschale.</p> <p>War die Beendigung des Betreuungsvertrages nicht vorhersehbar, kann die inklusive LVR-Kindpauschale längstens bis zum Ende des Kindergartenjahres weiter gezahlt werden.</p>	<p><b>7. Zuwendungshöhe und Zuwendungsart</b></p> <p><b>unverändert</b></p> <p><b>unverändert</b></p> <p><b>unverändert</b></p> <p><b>unverändert</b></p> <p><b>unverändert</b></p>

<p>War das Ausscheiden oder der Ausfall der Zusatzkraft nicht vorhersehbar, kann die Zuwendung für die Zeit von bis zu drei Monaten weiter gewährt werden, wenn für diese Zusatzkraft auch eine Vergütung gezahlt wurde.</p>	<p><b>unverändert</b></p>
<p><b>8. Antragsverfahren</b></p> <p>Die Förderung wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum 15.4. eines jeden Jahres für das kommende Kindergartenjahr beim LVR-Landesjugendamt unter Verwendung des LVR-Vordrucks zu stellen, um eine zeitnahe Bewilligung zu ermöglichen. Bei Aufnahmen im Laufe eines Kindergartenjahres ist der Antrag unverzüglich zu stellen.</p> <p>Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen</p> <p>a) die Feststellungsbescheinigung des örtlichen Trägers der Sozialhilfe nach Nr. 6 b) der Richtlinien</p> <p>b) die schriftliche Zustimmungserklärung des örtlichen Jugendamts nach Nr.6 a) der Richtlinien</p> <p>c) die Förder- und Teilhabeplanung als ergänzende einrichtungsspezifische Konzeption</p> <p>d) die Verpflichtungserklärungen nach Nr. 6 a) und d) der Richtlinien</p> <p>Nur bei Vorliegen aller Unterlagen handelt es sich um einen bewil-</p>	<p><b>8. Antragsverfahren</b></p> <p>Die Förderung wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum 15.4. eines jeden Jahres für das kommende Kindergartenjahr beim LVR-Landesjugendamt unter Verwendung des LVR-Vordrucks zu stellen, um eine zeitnahe Bewilligung zu <u>ermöglichen</u><sup>2</sup>. Bei Aufnahmen im Laufe eines Kindergartenjahres ist der Antrag unverzüglich zu stellen.</p> <p><b>unverändert</b></p> <p><b>unverändert</b></p>

<sup>2</sup> Dieses Datum ist keine Ausschlussfrist, sondern dient dem rechtzeitigen Antragseingang. Daher sollten auch unvollständige Anträge dem LVR-Landesjugendamt möglichst zu diesem Zeitpunkt zugeleitet werden.

ligungsfähigen Antrag.	
<b>9. Bewilligungsverfahren</b>  Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen bewilligt der LVR in der Regel zum Beginn des Kindergartenjahres dem Einrichtungsträger die inklusive LVR-Kindpauschale zunächst für ein Kindergartenjahr nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel durch schriftlichen Bescheid.  Die Zuwendung wird ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Die Auszahlung erfolgt monatlich im Voraus.  Die Bewilligung verlängert sich für das jeweils nachfolgende Kindergartenjahr längstens bis zum Beginn der Schulpflicht, wenn Haushaltsmittel weiterhin zur Verfügung stehen und die Fördervoraussetzungen weiter erfüllt sind. Ein erneuter Antrag ist nicht erforderlich.  Wird das Kind mit (drohender) Behinderung nach dem Schulgesetz NRW von der Schulpflicht zurückgestellt, kann die Förderung auf Antrag verlängert werden. Die Einverständniserklärung der sorgeberechtigten Vertreter ist aus Gründen des Datenschutzes einzuholen.	<b>9. Bewilligungsverfahren</b>  <b>unverändert</b>  <b>unverändert</b>  <b>unverändert</b>  Wird das Kind mit (drohender) Behinderung nach dem Schulgesetz NRW von der Schulpflicht zurückgestellt, kann die Förderung auf Antrag verlängert werden. <u>Hierfür genügt ein formloses Schreiben. Die Fördervoraussetzungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit.</u>
<b>10. Nebenbestimmungen</b>  10.1 Bildungsdokumentation  Der Träger der Einrichtung erstellt für jedes Kind mit (drohender)	<b>10. Nebenbestimmungen</b>  <b>unverändert</b>

Behinderung eine Bildungsdokumentation entsprechend Kibiz NRW, ergänzt um Aspekte der Förderung und der Entwicklungsschritte des Kindes. Die Dokumentation verbleibt aus Gründen des Datenschutzes in der Einrichtung.

#### 10.2 Beratungsverpflichtung

Der Träger der Einrichtung verpflichtet sich, eine Beratung mit dem zuständigen Spitzenverband, dem Jugendamt oder dem LVR nach zu suchen, wenn Umstände erkennbar sind, die eine bedarfsgerechte inklusive Förderung des Kindes mit (drohender) Behinderung gefährden können.

#### 10.3 Ergänzende Nebenbestimmungen

Ergänzend gelten die folgenden Allgemeinen Nebenbestimmungen zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (VV - LHO) für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P):

- a) Anforderung und Verwendung der Förderung (Nr.1.1,1.3,1.5,1.6)
- b) Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin / des Zuwendungsempfängers (Nr.5.1,5.2,5.3)
- c) Nachweis der Verwendung (Nr. 6.6)
- d) Prüfung der Verwendung (Nr. 7.1)
- e) Erstattung der Zuwendung (Nr. 8.1,8.2,8.3.2)

**unverändert**

Der Träger verpflichtet sich, Informationen zur Förderung des Kindes an die Eltern / Sorgeberechtigten weiterzuleiten.

**unverändert**

## 11. Weitere Verfahrensregelungen

Über die Regelungen in Nr. 8 (Antragsverfahren) und Nr. 9 (Bewilligungsverfahren) hinaus gelten folgende Verfahrensbestimmungen:

### 11.1 Verwendungsnachweis

Der Träger der Einrichtung hat spätestens zwei Monate nach Ablauf des jeweiligen Bewilligungszeitraumes einen sog. einfachen Verwendungsnachweis nach LVR-Muster einzureichen. Darin ist die zweckgerechte, vom Zuwendungsgegenstand umfasste Verwendung der Fördermittel sowie die erforderliche und durchgeführte Platzzahlreduzierung zu bestätigen.

Der Träger der Einrichtung hat die Belege für die Kosten der zusätzlichen Fachkraft und der Qualifizierungen (Arbeitsverträge, Rechnungen usw.) drei Jahre nach Abschluss des Kassenjahres aufzubewahren. Sie sind auf Anforderung vorzulegen. Der LVR ist berechtigt, die zweck- und fördergerechte Verwendung ohne Ankündigung vor Ort zu prüfen und Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu nehmen.

### 11.2 Rückforderung der Zuwendung

Der LVR ist berechtigt, den Förderbescheid auch mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben und die Erstattung der Förderung insbesondere zu verlangen, wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger:

a) die Förderung nicht zweckentsprechend verwendet

## 11. Weitere Verfahrensregelungen

**unverändert**

### 11.1 Verwendungsnachweis

Der Träger der Einrichtung hat spätestens drei Monate nach Ablauf des jeweiligen Bewilligungszeitraumes einen sog. einfachen Verwendungsnachweis nach LVR-Muster einzureichen. Darin ist die zweckgerechte, vom Zuwendungsgegenstand umfasste Verwendung der Fördermittel sowie die erforderliche und durchgeführte Platzzahlreduzierung zu bestätigen.

**unverändert**

### 11.2 Rückforderung der Zuwendung

Der LVR ist berechtigt, den Förderbescheid auch mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben und die Erstattung der Förderung insbesondere zu verlangen, wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger:

a) die Förderung nicht zweckentsprechend verwendet

<p>b) die erforderliche Platzzahlreduzierung nicht vornimmt c) die Förder- und Teilhabeplanung nicht vorgelegen hat d) seinen Mitteilungspflichten nach Nr. 7 d nicht nachkommt oder e) die Regelungen der ANBest-P gemäß Nr. 10.3 nicht beachtet.</p> <p>11.3 Ergänzende Regelungen</p> <p>Die Unwirksamkeit, die Rücknahme, der Widerruf des Förderbescheides sowie die Rückforderung der Zuwendungen (nach erfolgter Anhörung) richten sich nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches X (SGB X), insbesondere nach §§ 44 ff. SGB X. Die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen (VV LHO), die Verwaltungsvorschriften für die Zuwendungen an Gemeinden (VVG) sowie das Haushaltsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen sind ergänzend heranzuziehen.</p>	<p>b) die erforderliche Platzzahlreduzierung nicht vornimmt c) die Förder- und Teilhabeplanung nicht vorgelegen hat d) seinen Mitteilungspflichten nach Nr. <u>6 d</u> nicht nachkommt oder e) die Regelungen der ANBest-P gemäß Nr. 10.3 nicht beachtet.</p> <p>11.3 Ergänzende Regelungen</p> <p><b>unverändert</b></p>
<p><b>12. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen</b></p> <p>Die Richtlinien treten rückwirkend zum 01.03.2014 in Kraft.</p> <p>Die Förderung wird erstmalig zum Kindergartenjahr 2014/2015 gewährt. Die Förderung ersetzt das bisherige Förderverfahren der Einzelintegration und die Förderung der integrativen Gruppen.</p> <p>Um den Übergang in die neue Finanzierung therapeutischer Leistungen in den bisher geförderten integrativen Gruppen (Stand 31.07.2014) zu erleichtern, werden <b>für das Kindergartenjahr 2014/2015</b> Kosten für therapeutisches Personal unter Anrechnung der LVR-Kindpauschale vom LVR übernommen. Die Ab-</p>	<p><b>12. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen</b></p> <p>Die Richtlinien treten rückwirkend zum <u>01.03.2016</u> in Kraft.</p> <p>Die Übergangsbestimmungen sind bis zum Ende des Kindergartenjahres 2015/2016 gültig.</p>

schläge für die gemeldeten Kosten für fest angestelltes therapeutisches Personal werden pro integrativer Gruppe nur noch in Höhe eines 23.000 Euro (durchschnittliche jährliche Personalkosten für eine halbe Fachkraft nach Ziffer 5.3 der Richtlinien) übersteigenden Betrages ausgezahlt. Die Auszahlung der Abschläge erfolgt wie bisher monatlich im Voraus.

Bis zu diesem Betrag von 23.000 Euro werden die inklusiven LVR-Kindpauschalen angerechnet. Im Rahmen der Endabrechnung der therapeutischen Leistungen der integrativen Gruppen erfolgt eine endgültige Festsetzung unter Berücksichtigung der ausgezahlten inklusiven LVR-Kindpauschalen.

## **Gruppengrößen bei Inanspruchnahme der LVR-Kindpauschale:**

**Mit den nachfolgenden Tabellen möchten wir Ihnen eine Orientierung an die Hand geben, wie sich die Gruppengrößen bei inklusiver Bildung und Betreuung darstellen (siehe Tabellen 1, 2, 3, 4 und 6). Dabei orientieren sich die Gruppengrößen an den Angaben zur Anlage des § 19 Kinder-Bildungsgesetz NRW (KiBiz).**

**In der Praxis werden in den Einrichtungen nicht nur reine Gruppenformen geführt, sondern vielfach auch Kombinationen aus in der Regel hälftig zusammen gesetzten Gruppentypen. Diese Situation wird in Tabelle 4 dargestellt.**

**Wie Sie die Gruppengrößen berechnen, in denen Kinder ab drei Jahre in Gruppenform III mit 25, 35 und 45 Stunden Betreuungsumfang betreut werden, zeigt die Übersicht in Tabelle 5.**

**Auch diese Mischformen lassen sich wiederum mit anderen Gruppentypen kombinieren. Eine Übersicht über diese Zusammensetzungen wird in Tabelle 6 dargestellt.**

**Bitte beachten Sie, dass in allen Gruppen eine Überbelegung nicht möglich ist**

Tabelle 1

## Gruppenform I

<b>Anzahl der Kinder mit (drohender) wesentlicher Behinderung (davon max. 2 Kinder unter drei Jahren)</b>	<b>Betreuungsgruppen für Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung</b>	<b>Waldgruppe</b>
<b>0</b>	<b>20</b>	<b>20</b>
<b>1</b>	<b>19</b>	<b>19</b>
<b>2</b>	<b>18</b>	<b>18</b>
<b>3</b>	<b>17</b>	<b>17</b>
<b>4</b>	<b>16 – 17</b>	<b>16 – 17</b>
<b>5 - 6</b>	<b>15 – 17</b>	<b>15 – 17</b>

**Überbelegungen sind in inklusiv geführten Gruppen grundsätzlich nicht zulässig.**

Tabelle 2

## Gruppenform II

<b>Anzahl der Kinder mit (drohender) wesentlicher Behinderung (davon max. 2 Kinder unter drei Jahren)</b>	<b>Betreuungsgruppen für Kinder unter drei Jahren  (Gruppengröße bleibt unverändert zur Angabe des Anhangs zu § 19 KiBiz)</b>
1	10
2	10

**Überbelegungen sind in inklusiv geführten Gruppen grundsätzlich nicht zulässig.**

Tabelle 3

## Gruppenform III

<b>Anzahl der Kinder mit (drohender) wesentlicher Behinderung</b>	<b>Betreuungsgruppen für Kinder über drei Jahren mit 45 Wochenstunden Betreuungsumfang</b>	<b>Betreuungsgruppen für Kinder ab drei Jahren mit 25 oder 35 Wochenstunden Betreuungsumfang</b>	<b>Waldgruppe</b>
<b>0</b>	<b>20</b>	<b>25</b>	<b>20</b>
<b>1</b>	<b>19</b>	<b>24</b>	<b>19</b>
<b>2</b>	<b>18</b>	<b>23</b>	<b>18</b>
<b>3</b>	<b>17</b>	<b>22</b>	<b>17</b>
<b>4</b>	<b>16 – 17</b>	<b>18</b>	<b>16 – 17</b>
<b>5 - 6</b>	<b>15 – 17</b>	<b>17</b>	<b>15 – 17</b>

**Überbelegungen sind in inklusiv geführten Gruppen grundsätzlich nicht zulässig.**

Mischungen aus mehreren Gruppenformen  
(kleine altersgemischte Gruppe)

Tabelle 4

<b>Anzahl der Kinder mit (drohender) wesentlicher Behinderung (davon max. 2 Kinder unter drei Jahren)</b>	<b>kleine altersgemischte Gruppe (<math>\frac{1}{2}</math> Gruppenform I und <math>\frac{1}{2}</math> Gruppenform II)</b>	<b>kleine altersgemischte Gruppe (<math>\frac{1}{2}</math> Gruppenform II und <math>\frac{1}{2}</math> Gruppenform III a od. b)</b>	<b>kleine altersgemischte Gruppe (<math>\frac{1}{2}</math> Gruppenform II und <math>\frac{1}{2}</math> Gruppenform III c)</b>
<b>0</b>	<b>15</b>	<b>17</b>	<b>15</b>
<b>1</b>	<b>15</b>	<b>17</b>	<b>15</b>
<b>2</b>	<b>15</b>	<b>17</b>	<b>15</b>
<b>3</b>	<b>15</b>	<b>17</b>	<b>15</b>
<b>4</b>	<b>15</b>	<b>17</b>	<b>15</b>
<b>5 - 6</b>	<b>Nicht möglich</b>	<b>Nicht möglich</b>	<b>Nicht möglich</b>

**Überbelegungen sind in inklusiv geführten Gruppen grundsätzlich nicht zulässig.**

## Berechnung der Gruppengröße bei Mischformen von III a oder b und III c

**Durch die Mischung von Gruppen Typ III a oder b und c ergeben sich, je nach Anzahl von Kindern mit 45 Stunden Betreuungsumfang, maximale Gruppengrößen, die sich so auch in den Betriebserlaubnissen wiederfinden. Die Tabelle weist die jeweiligen Gruppengrößen aus.**

**Tabelle 5**

<b>Anzahl der Kinder mit 45 Std. Betreuung innerhalb der Gruppe Typ III</b>	<b>Maximale Gruppengröße</b>
<b>0 – 2 Kinder</b>	<b>Ursprüngliche Gruppengröße von 25 Plätze bleibt unverändert</b>
<b>3 – 6 Kinder</b>	<b>24 Plätze</b>
<b>7 – 10 Kinder</b>	<b>23 Plätze</b>
<b>11 – 14 Kinder</b>	<b>22 Plätze</b>
<b>15 – 18 Kinder</b>	<b>21 Plätze</b>
<b>19 – 20 Kinder</b>	<b>20 Plätze</b>

Mischungen aus verschiedenen Gruppenformen und verschiedenen Betreuungsumfängen

Tabelle 6

	Betreuungsgruppen für Kinder ab drei Jahren mit einer Mischung aus 25, 35 und 45 Wochenstunden				1/2 Gruppenform I und 1/2 Gruppenform III mit einer Mischung aus 25, 35 und 45 Wochenstunden				kleine altersgemischte Gruppe (1/2 Gruppenform II und 1/2 Gruppenform III mit einer Mischung aus 25, 35 und 45		
<b>Ausgangs-Gruppengröße entsprechend der vorhergehenden Berechnung der Gruppengröße bei Mischformen von III a oder b (drohender) wesentlicher Behinderung III c</b>											
<b>1</b>	<b>23</b>	<b>22</b>	<b>21</b>	<b>20</b>	<b>22</b>	<b>21</b>	<b>20</b>	<b>19</b>	<b>15</b>	<b>16</b>	<b>17</b>
<b>2</b>	<b>22</b>	<b>21</b>	<b>20</b>	<b>19</b>	<b>21</b>	<b>20</b>	<b>19</b>	<b>18</b>	<b>15</b>	<b>16</b>	<b>17</b>
<b>3</b>	<b>21</b>	<b>20</b>	<b>19</b>	<b>18</b>	<b>20</b>	<b>19</b>	<b>18</b>	<b>17</b>	<b>15</b>	<b>16</b>	<b>17</b>
<b>4</b>	<b>18</b>	<b>18</b>	<b>18</b>	<b>17</b>	<b>18</b>	<b>18</b>	<b>17</b>	<b>17</b>	<b>15</b>	<b>16</b>	<b>17</b>
<b>5 - 6</b>	<b>17</b>	<b>17</b>	<b>17</b>	<b>17</b>	<b>17</b>	<b>17</b>	<b>17</b>	<b>17</b>	<b>Nicht möglich</b>		

Überbelegungen sind in inklusiv geführten Gruppen grundsätzlich nicht zulässig.